Anlage 1 – Strukturqualität koordinierender Versorgungssektor

zu dem Vertrag zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V Diabetes mellitus Typ 1 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und den Krankenkassenverbänden Berlin

Strukturvoraussetzungen koordinierender Versorgungssektor (diabetologisch besonders qualifizierter Arzt)

Die Langzeitbetreuung und Dokumentation des Patienten mit Diabetes mellitus Typ 1 sollte durch einen diabetologisch besonders qualifizierten Arzt erfolgen.

Teilnahmeberechtigt für den koordinierenden Versorgungssektor sind Vertragsärzte und zugelassene MVZ, die nachfolgende Strukturvoraussetzungen – persönlich oder durch angestellte Ärzte – erfüllen bzw. nachweisen und die geregelten Vertragsinhalte, insbesondere die Versorgungsinhalte und die erforderliche Dokumentation, einhalten. Die fachlichen Voraussetzungen für das nicht-ärztliche Personal und die apparativen/räumlichen Voraussetzungen müssen in jeder für DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.

Besonderer Hinweis: Der teilnehmende Vertragsarzt bzw. das MVZ muss die Teilnahme nicht nur im Hinblick auf die koordinierende Funktion, sondern auch bezüglich der besonderen Fachkenntnisse – persönlich oder von angestellten Ärzten – erklären. Teilnahmeberechtigt sind Vertragsärzte bzw. MVZ, die mindestens einen Diabetologen / eine Diabetologin in Vollzeit (38,5 Std.) oder mehrere Teilzeitkräfte in entsprechenden Teilzeiten (38,5 Std.) beschäftigen.

Ärzte, die bis 30.06.2021 die gültigen Strukturvoraussetzungen erfüllen und die Zulassung zur Teilnahme am DMP bis zum 30.06.2021 erhalten haben, nehmen auch nach dem 01.07.2021 weiterhin am DMP teil.

Voraussetzung	Beschreibung/Zeitpunkt/Häufigkeit
Fachliche Voraussetzungen diabetologisch besonders qualifizierter Arzt	Facharzt/-ärztin für Allgemeinmedizin, Praktischer Arzt/Ärztin oder Arzt/Ärztin ohne Gebietsbezeichnung: - Anerkennung als Diabetologe DDG oder - Subspezialisierung Diabetologie oder - Zusatzbezeichnung Diabetologie Facharzt/-ärztin für Innere Medizin: - Anerkennung als Diabetologe DDG oder - Subspezialisierung Diabetologie oder - Zusatzbezeichnung Diabetologie oder - Zusatzbezeichnung Diabetologie oder - Berechtigung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung Endokrinolo-
	gie bzw. Endokrinologie und Diabetologie Facharzt/-ärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie (bzw. Arzt/Ärztin mit einer gleichwertigen Facharzt- bzw. Schwerpunkt-bzw. Zusatzbezeichnung einer Ärztekammer) und jeweils
	 Kontinuierliche Behandlung und Schulung von Patienten mit einem Diabetes mellitus Typ 1 <u>jeweils</u> Information durch das Praxismanual; Regelmäßige diabetesspezifische Fortbildung, z.B. durch Qualitätszirkel, mindestens zweimal jährliche Teilnahme

Voraussetzung	Beschreibung/Zeitpunkt/Häufigkeit
1.a) Voraussetzung zur Einleitung und Dauerbehandlung von Patienten mit DM Typ 1 mit Insulinpumpentherapie 1.b) Voraussetzung zur Behandlung von schwangeren Frauen mit DM Typ 1	 zusätzlich zu den fachlichen Voraussetzungen diabetologisch besonders qualifizierter Arzt: Dauerhafte Behandlung (mindestens seit 12 Monaten) von Patienten mit Insulinpumpe (ambulant und/oder stationär) und regelmäßige themenbezogene Fortbildung zusätzlich zu den fachlichen Voraussetzungen diabetologisch besonders qualifizierter Arzt: Dauerhafte Behandlung (in mind. 2 Quartalen je Kalenderjahr) von schwangeren Patientinnen (ambulant und/oder stationär) und regelmäßige themenbezogene Fortbildung Zusammenarbeit mit einem geburtshilflichen Zentrum mit angeschlossener Neonatologie
1.c) Voraussetzung zur Behandlung von Pati- enten mit DM Typ 1 mit diabetischem Fußsyn- drom	 zusätzlich zu den fachlichen Voraussetzungen diabetologisch besonders qualifizierter Arzt: Ausreichende Erfahrung in der Behandlung des diabetischen Fußsyndroms Fachliche Zusammenarbeit mit entsprechend qualifizierten Fachdisziplinen und –berufen (z.B. Gefäßchirurgie, Chirurgie, Orthopädie, Mikrobiologie, Angiologie, Interventionelle Radiologoe, Orthopädischer Schumacher, Orthopädietechniker, Podologie, stationäre Einrichtung mit Spezialisierung Diabetisches Fußsyndrom).

Voraussetzung	Reschreibung/Zeitnunkt/Häufigkeit
Voraussetzung	Beschreibung/Zeitpunkt/Häufigkeit
1.d) zur Behandlung von Patienten mit DM Typ 1 mit diabetischem Fußsyndrom <u>als Fuß-</u>	Zusätzlich zu den fachlichen Voraussetzungen diabetologisch besonders qualifizierter Arzt sowie den unter 1c beschriebenen Voraussetzungen:
<u>ambulanz</u>	Zertifizierung als ambulantes Fußbehandlungszentrum der AG Diabetischer Fuß der DDG ¹
2. Fachliche Voraussetzungen nicht-ärztliches Personal	 Qualifikation nicht-ärztliches Personal mindestens ein/e Diabetesberater/in² DDG in Vollzeitanstellung (mindestens 38,5 Std) bzw. entsprechende Teilzeitstellen Das Beschäftigungsverhältnis (bzw. die Beschäftigungsverhältnisse) muss direkt mit dem oder den Inhaber(n) der diabetologischen Schwerpunktpraxis geschlossen sein. mindestens einmal jährliche Teilnahme des nicht-ärztlichen Fachpersonals an diabetesspezifischen Fortbildungen
2.a) Voraussetzung zur Behandlung von Pati- enten mit DM Typ 1 mit diabetischem Fußsyn- drom	zusätzlich zu 2.: - Geschultes medizinisches Assistenzpersonal insbesondere mit Kompetenz in lokaler Wundversorgung
2.b) zur Behandlung von Patienten mit DM Typ 1 mit diabetischem Fußsyndrom als Fuß- ambulanz	siehe Voraussetzungen unter 1d
3. Apparative Ausstattung der Praxen	 Verfügbarkeit der erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Verfahren im Rahmen des Fachgebietes in der Vertragsarztpraxis Blutdruckmessung gemäß den internationalen Empfehlungen 24 Stunden-Blutdruckmessung (nach nationalen und internationalen Qualitätsstandards) Qualitätskontrollierte Methode zur Blutzuckermessung mit verfügbarer Labormethode zur nass-chemischen Blutglukosebestimmung vorrangig im Plasma und HbA1c-Messung gemäß Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung quantitativer laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (HbA1c-Messung in Eigenleistung oder als Auftragsleistung) EKG Belastungs-EKG³ (in Eigenleistung oder als Auftragsleistung) Sonographie⁴, Doppler- oder Duplexsonographie³ (jeweils in Eigenleistung oder als Auftragsleistung) Möglichkeit zur Basisdiagnostik der Polyneuropathie (z. B. Stimmgabel, Reflexhammer, Monofilament)

_

¹ Voraussetzung für die Abrechnung der Leistungen der Fußambulanz gem. § 3 Abs. 1 Vertrag über die Abrechnung und Vergütung von Leistungen des DMP Diabetes mellitus Typ 1.

² Nichtärztliche Fachkräfte, die am 01.01.2019 mit der Ausbildung entsprechend den bisher gelten Anforderungen bereits begonnen haben, sind nach Erfüllung eines Ausbildungsumfangs, der diesen vorherigen Vorgaben entspricht, berechtigt, Leistungen im Rahmen des DMP zu erbringen. Es ist jedoch erforderlich eine ergänzende Ausbildung gemäß den neuen Qualifikationsanforderungen spätestens bis zum 30.06.2020 abzuschließen. Sämtliche zuvor erworbene Ausbildungsanteile werden angerechnet.

³ Es gelten die Voraussetzungen der Leitlinie zur Ergometrie der Dt. Gesellschaft für Kardiologie

⁴ Fachliche Voraussetzungen gemäß der Richtlinie "Vereinbarung von Qualitätsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Ultraschalldiagnostik (Ultraschallvereinbarung)" in der jeweils geltenden Fassung

Voraussetzung	Beschreibung/Zeitpunkt/Häufigkeit
3.a) zur Behandlung von Patienten mit DM Typ 1 mit diabetischem Fußsyndrom	 zusätzlich zu 3.: geeignete Räumlichkeiten (z. B. Behandlungsstuhl oder –liege mit ausreichender Lichtquelle) Voraussetzungen für erforderliche therapeutische Maßnahmen (z. B. steriles Instrumentarium) Möglichkeit zur angiologischen und neurologischen Basisdiagnostik (z. B. Doppler-Ultraschall, Fotodokumentation)
3. b) zur Behandlung von Patienten mit DM Typ 1 mit diabetischem Fußsyndrom als Fuß- ambulanz	siehe Voraussetzungen unter 1d
4. Schulungen	Die Schulung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes mellitus Typ 1 soll in einer qualifizierten Einrichtung erfolgen.
4.a) Fachliche Voraus- setzungen ärztliches Personal	 zusätzlich zu 1.: der Leistungserbringer hat die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung, die ihn zur Durchführung der angebotenen Schulung qualifiziert, bei der KV nachzuweisen 24-Stunden Erreichbarkeit des ärztlichen Personals während der Durchführung des Schulungs- und Behandlungsprogramms
4.b) Fachliche Voraus- setzungen nicht-ärztli- ches Personal	zusätzlich zu 2.: - Nachweis der erforderlichen Teilnahme an einer Fortbildung, die zur Durchführung der angebotenen Schulung qualifiziert
4.c) Räumliche Ausstattung der Praxen	 Räumlichkeiten mit erforderlicher Ausstattung für Einzel- und Gruppenschulungen Unterrichtsmedien und Projektionsmöglichkeiten
4.d) Weitere Anforde- rungen	 Durchführung des Schulungs- und Behandlungsprogramms in einem Zeitraum von möglichst zwei Wochen, in Abhängigkeit von der individuellen Patientensituation höchstens innerhalb von vier Wochen Besprechung der individuellen Insulin-Dosisanpassung während des Schulungsprogramms zusammenhängend innerhalb von möglichst zwei Wochen